

Satzung

Hamburger Getreide-Lagerhaus Aktiengesellschaft

Stand: Dezember 2016

§ 1 Der Gegenstand des Unternehmens, der unter der Firma

Hamburger Getreide-Lagerhaus Aktiengesellschaft

gebildeten Aktiengesellschaft, ist der Betrieb von Lager- und Umschlaggeschäften jeglicher Art, insbesondere von Getreide, Ölsaaten und Futtermitteln, sowie die Pachtung und Führung gleicher oder ähnlicher fremder Lager- und Umschlagsbetriebe sowie die Beteiligung an anderen Unternehmungen.

§ 2 Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt

§ 3 (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, den Aktionären mit deren Zustimmung Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

§ 4 (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 1.351.579,21.

(2) Es ist eingeteilt in 323.000 Stamm-Stückaktien und 51.000 Vorzugs-Stückaktien ohne Stimmrecht. Sämtliche Aktien lauten auf den Inhaber. Eine Aktienurkunde über eine Stammaktie im Nennbetrag von DM 50,00 gilt als Verbriefung einer Stamm-Stückaktie, eine Aktienurkunde über eine Vorzugsaktie im Nennbetrag von DM 50,00 gilt als Verbriefung einer Vorzugs-Stückaktie. Eine Aktienurkunde über eine Stammaktie im Nennbetrag von DM 100,00 gilt als Sammelurkunde über zwei Stamm-Stückaktien, eine Aktienurkunde über eine Vorzugsaktie im Nennbetrag von DM 100,00 gilt als Sammelurkunde über zwei Vorzugs-Stückaktien. Eine Aktienurkunde über eine Stammaktie im Nennbetrag von DM 500,00 gilt als Sammelurkunde über zehn Stamm-Stückaktien, eine Aktienurkunde über eine Vorzugsaktie im Nennbetrag von DM 500,00 gilt als Sammelurkunde über zehn Vorzugs-Stückaktien.

- (3) Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 20. Dezember 2021 um bis zu € 675.789,60 durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von auf den Inhaber lautender Stamm-Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen und mit Zustimmung des Aufsichtsrats über die Bedingungen der Aktienaussgabe zu entscheiden (Genehmigtes Kapital 2021).
Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, soweit der Anteil der neuen Aktien am Grundkapital weder 10 % des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung bestehenden noch 10 % des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien bestehenden Grundkapitals übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich im Sinne des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unterschreitet.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, sofern die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt oder soweit der Ausschluss des Bezugsrechts erforderlich ist, um den Inhabern von der Gesellschaft noch zu begebender Wandelschuldverschreibungen oder -darlehen oder Optionsscheinen ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandelrechts oder nach Erfüllung der Wandlungspflicht zustehen würde.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist neu zu fassen.

- (5) Die Vorzugs-Stückaktien haben ein Vorrecht bezüglich der Beteiligung am Bilanzgewinn nach Maßgabe des § 18 der Satzung.
- (6) Für den Fall der Verteilung des Gesellschaftsvermögens erhalten die Vorzugs-Stückaktien zunächst bis zu 100 % ihres anteiligen Betrages des Grundkapitals zuzüglich etwaiger rückständiger Gewinnanteile, sodann erhalten die Stamm-Stückaktien bis zu 100 % ihres anteiligen Betrages des Grundkapitals, während ein weiterer Vermögensüberschuss gleichmäßig an die Vorzugs-Stückaktien und die Stamm-Stückaktien nach dem Verhältnis ihrer anteiligen Beträge des Grundkapitals zu verteilen ist.

§ 5 Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Der Vorstand
2. Der Aufsichtsrat
3. Die Hauptversammlung

Der Vorstand

§ 6 Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen.

§ 7 Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der bestehenden Gesetzes- und Satzungsbestimmungen. In folgenden Fällen bedarf der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrates:

zur Erteilung von Prokuren

zur Aufnahme von Anleihen und Krediten

zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken und Wertpapieren
zur Errichtung von Neubauten
zum Eingehen von Beteiligungen und Bürgschaften.

Der Aufsichtsrat kann noch andere Angelegenheiten bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen.

§ 8 Die Vertretung der Gesellschaft und die Zeichnung der Firma erfolgen, sofern der Vorstand nur aus einer Person besteht, durch diese, im anderen Falle, je nach Beschluss des Aufsichtsrates, durch 2 Mitglieder des Vorstandes oder auch durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein sollen.

Der Aufsichtsrat

§ 9 Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern.

Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet.

Scheidet ein Mitglied während seiner Amtsdauer aus, so erfolgt eine Ersatzwahl nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt nach vorangegangener, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richtender Kündigung von einem Monat niederlegen.

§ 10 Der Aufsichtsrat wählt alljährlich in einer im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung abzuhaltenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.

Der Aufsichtsrat setzt seine Geschäftsordnung selbst fest. Er führt über seine Sitzungen ein Protokoll, welches von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Schriftliche Kundgebungen des Aufsichtsrates werden von seinem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit. Ergibt sich bei Abstimmungen Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, abgesehen von dem Fall der Stimmgleichheit bei Wahlen, wo das Los entscheidet. Für Ausfertigungen der Beschlüsse des Aufsichtsrates oder sonstiger von ihm zu vollziehender Urkunden ist die Unterzeichnung durch den Vorsitzenden oder, seinen Stellvertreter erforderlich und genügend.

§ 11 Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste, jährliche Vergütung von € 2.556,46. Unterliegen die Vergütung und der Auslagenersatz der Umsatzsteuer, wird diese den Aufsichtsratsmitgliedern von der Gesellschaft ersetzt.

Die Hauptversammlung

§ 12 Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich innerhalb von 7 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres statt.

§ 13 Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand oder nach Maßgabe des Gesetzes durch den Aufsichtsrat. Die Einladung muss diejenigen Gegenstände angeben, welche der Verhandlung und Beschlussfassung der Hauptversammlung unterbreitet werden sollen.

Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre gemäß § 15 der Satzung anzumelden und den Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung zu erbringen haben, einzuberufen.

§ 14 Die Übermittlung der Mitteilungen nach § 125 AktG und § 128 AktG wird auf den Weg der elektronischen Kommunikation beschränkt. Der Vorstand ist – ohne dass hierauf ein Anspruch besteht – berechtigt, Mitteilungen auch in Papierform zu versenden.

§ 15 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist jeder Aktionär berechtigt.

Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform.

Die Gesellschaft hat zumindest einen elektronischen Weg zur Übermittlung des Nachweises der Bevollmächtigung zuzulassen. § 135 AktG bleibt unberührt.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachweisen.

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung hat in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen und muss der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Versammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss durch einen von dem depotführenden Institut in Textform (§ 126b BGB) erstellten und in deutscher oder englischer Sprache abgefassten Nachweis erfolgen. Der Nachweis des depotführenden Instituts hat sich auf den im Gesetz hierfür vorgesehenen Zeitpunkt zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor

der Versammlung zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat.

§ 16 Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter oder in deren Abwesenheit ein anderes von dem Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied desselben führt den Vorsitz in der Hauptversammlung.

Beschlüsse in der Hauptversammlung werden, soweit nicht das Gesetz eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Wahlen entscheidet im Falle der Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung.

In der Hauptversammlung gewährt jede Stamm-Stückaktie eine Stimme. Soweit den Vorzugsaktionären nach dem Gesetz ein Stimmrecht zusteht, gewährt jede Vorzugsaktie eine Stimme.

Jahresabschluss und Gewinnverteilung

§ 17 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

In den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) sowie den Geschäftsbericht aufzustellen und den Abschlussprüfern vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Abschlussprüfer hat der Vorstand den Jahresabschluss, den Geschäftsbericht und den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen.

§ 18 Der Bilanzgewinn, der sich nach Vornahme von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen - einschließlich der Einstellung in die gesetzliche Rücklage und des Gewinnvortrags auf neue Rechnung - ergibt, wird wie folgt verteilt:

1. Zur Zahlung eines für die Vorzugs-Stückaktien bestimmten Vorzugsgewinnanteils von 4 % ihres anteiligen Betrages am Grundkapital. Reicht der Bilanzgewinn , zur Zahlung des Vorzugsgewinnanteils nicht aus, so sind die fehlenden Beträge ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn des folgenden Geschäftsjahres nachzuzahlen, und zwar vor Verteilung eines Gewinnanteils an die Stamm-Stückaktie. Das Nachzahlungsrecht haftet an dem Gewinnanteilsschein desjenigen Jahres, aus dessen Gewinn die Nachzahlung geleistet wird.
2. Zur Zahlung eines für die Stamm-Stückaktie bestimmten Gewinnanteiles bis zu 4 % ihres anteiligen Betrages des Grundkapitals.
3. Zur Zahlung eines weiteren Gewinnanteils an die Stamm-Stückaktien und die Vorzugs-Stückaktien nach dem Verhältnis ihrer anteiligen Beträge des Grundkapitals soweit die Hauptversammlung nicht diesen Teil des Bilanzgewinns ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließt.